

Kapitel 3

Programmatische Vorbemerkungen: behinderungsbezogene Religionswissenschaft

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie eine religionswissenschaftliche Arbeit. Gleichzeitig liegt ihren Fragen die Perspektive der Disability Studies zugrunde. Die Arbeit verbindet also Religionswissenschaft und Disability Studies und soll zu beiden beitragen: Sie ist ein erster Schritt in Richtung einer *behinderungsbezogenen Religionswissenschaft*.

Obwohl sich die Religionswissenschaft häufig – sowohl thematisch als auch methodisch – als inter- oder multidisziplinär erweist, gibt es, so hat die Analyse des Forschungsstands gezeigt, bis heute nur sehr wenige Vorbilder für eine religionswissenschaftliche Verwendung von Konzepten der Disability Studies. Ein Programm, d.h. eine systematische Zusammenführung von Religionswissenschaft und Disability Studies, liegt nicht vor. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden auf die Potenziale einer behinderungsbezogenen Religionswissenschaft hingewiesen und ihre Voraussetzungen und Herausforderungen erörtert werden. Dabei ist insbesondere die Rolle von normativen Haltungen zu diskutieren. Eine solche Diskussion ist bereits im Zusammenhang mit der Konstituierung der *Gender Studies in Religion* oder *genderorientierten Religionswissenschaft*¹ geführt worden. Auf diese kann für eine behinderungsbezogene Religionswissenschaft zurückgegriffen werden.²

1 Die Religionswissenschaftlerin Donata Pahnke hat den Begriff der »Gender Studies in Religion« gebraucht. Sie gibt die Bezeichnung als »Forschungen zum Geschlechterverhältnis im Zusammenhang mit Religion« wieder (1993a, S. 9). In dieser Arbeit wird in Anschluss an die Religionswissenschaftlerinnen Edith Franke und Verena Maske von genderorientierter Religionswissenschaft gesprochen und der Terminus »behinderungs-« bzw. »disabilitybezogene Religionswissenschaft« gebildet.

2 Auch die behinderungsbezogene Geschichtswissenschaft (Disability History) bezieht sich auf die genderorientierte Geschichtswissenschaft (vgl. Bösl 2015, S. 119). Feministische Debatten hatten, wie Waldschmidt erwähnt, Einfluss auf die Konzeption der Disability Studies (2017, S. 22). Es erscheint damit nicht abwegig, strukturelle Ähnlichkeiten in Gender Studies und Disability Studies bzw. ihren jeweiligen Kernkonzepten zu erkennen und sie in eine gemeinsame Wissenschaftslinie einzuordnen.

3.1 Potenziale behinderungsbezogener Religionswissenschaft

Aktuell kann eine *double blindness* oder eine *zweifache Leerstelle* in Bezug auf die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Religion und »Behinderung« festgestellt werden. Mit *double blindness* beschreibt die Religionswissenschaftlerin Ursula King in ihrer Einleitung zum Sammelband *Gender, Religion and Diversity* von 2005 den Mangel an Aufmerksamkeit in Religionswissenschaft und Gender Studies für die Gegenstände der jeweils anderen Disziplin.³ Acht Jahre später konstatieren die Religionswissenschaftlerinnen Edith Franke und Verena Maske in ihrem Beitrag zum Band *Religionswissenschaft* – trotz weiterhin bestehender Desiderate – »eine gewisse Etablierung« genderorientierter Ansätze »in der religionswissenschaftlichen Forschungspraxis.«⁴ Die lange vorherrschende »Gender-Blindheit« nennen Franke und Maske »erstaunlich«, da »Religionen eine große Rolle bei der Herstellung von Gender spielen.«⁵

»Behinderung« kann – in ähnlicher Weise wie Geschlecht – als ein »soziales Differenzierungsmerkmal«, das eine »weitreichende Verbreitung und nachhaltige sozialstrukturelle[] bzw. individuell-biographische[] Bedeutung«⁶ aufweist, verstanden werden. So kann – analog zum engen Verhältnis von Religion und Gender, wie es Franke und Maske sowie King skizzieren –⁷ auch für Religion und »Behinderung« gezeigt werden, dass sie einander direkt und indirekt beeinflussen bzw. sich gegenseitig in spezifischer Weise konstruieren. Sowohl Religionswissenschaft auf der einen als auch behinderungsbezogene Disziplinen und Arbeiten auf der anderen Seite haben in der Mehrheit, wie in der Analyse des Forschungsstands gezeigt, jedoch religiöse Zusammenhänge als »Behinderung« konstruierend und gleichzeitig durch »Behinderung« konstruiert bislang nicht zur Kenntnis genommen. In Wissenschaftsdisziplinen, die sich als werturteilsfrei verstehen, können, wie Franke und Maske aufzeigen, Vorbehalte dagegen bestehen, Perspektiven kritischer Ansätze wie die der Gender, Post- oder Decolonial und Disability Studies aufzunehmen, was zu einem Ausschluss bestimmter Gruppen und ihrer Perspektiven aus der Forschung führt.⁸

Aus der Behindertenrechtsbewegung der 1970er- und 1980er-Jahre heraus, in deren Rahmen die Disability Studies entstanden sind, hatte es, wie bereits erwähnt, auch Kritik an den Kirchen und deren Behindertenhilfeeinrichtungen gegeben.⁹ Den aktuellen anglofonen Disability Studies attestiert die Religionswissenschaftlerin Sarah Imhoff Vorbehalte gegenüber religiösen Traditionen, insbesondere gegenüber dem Judentum, und ihren Auswirkungen auf den Umgang mit und auf die soziale

3 Vgl. King 2005, S. 1f.

4 Franke/Maske 2012, S. 131.

5 Ebd., S. 130.

6 Bendel 1999, S. 301.

7 Vgl. Franke/Maske 2012, S. 130, und King 2005, S. 1.

8 Zu religionswissenschaftlichen Vorbehalten gegen die Perspektiven der Gender Studies vgl. Franke/Maske 2012, S. 129.

9 Siehe Kap. 1.3.2 und Kap. 2.2. Darin kann auch das scheinbar gegebene Desinteresse der Disability Studies an der Beschäftigung mit »Behinderung« in den Theologien (und damit in enger Verbindung zu den Kirchen) begründet sein. Daher ist es wichtig, hier deutlich zu machen, dass die vorliegende Arbeit keine theologische, sondern eine davon deutlich unterschiedene, religionswissenschaftliche Perspektive einnimmt.

Stellung von »behinderten« Menschen.¹⁰ Hinzu kommen möglicherweise (implizite) Säkularisierungsannahmen, also Annahmen darüber, dass Religion in gegenwärtigen euro-amerikanischen Gesellschaften für die soziale Strukturierung kaum noch Bedeutung haben.¹¹ All dieses können Gründe dafür sein, dass im Feld der deutschsprachigen Disability Studies bisher wenig Interesse an Analysen religiöser Zusammenhänge bestanden hat – insbesondere dann, wenn es um religiöse Zusammenhänge in der eigenen, gegenwärtigen Gesellschaft geht.

ReligionswissenschaftlerInnen auf der einen Seite haben bisher – wie auch viele andere Sozial- und KulturwissenschaftlerInnen – bewusst oder unbewusst die weltweit »größte Minderheit« (mehr als eine Milliarde Menschen, d.h. aktuell 15 Prozent der Weltbevölkerung),¹² nämlich Menschen, die als »behindert« klassifiziert werden, als GesprächspartnerInnen über religiöse Sachverhalte außer Acht gelassen.¹³ Forschende der Disability Studies auf der anderen Seite haben oft unberücksichtigt gelassen, dass Religion ein relevantes soziales Moment für ihren Gegenstand darstellt.¹⁴ Für zahlreiche Menschen weltweit – und damit auch für Menschen, die als »behindert« gelten – ist Religion nach wie vor alltäglich von Bedeutung – nicht nur in vergleichsweise später industrialisierten Regionen oder im sog. globalen Süden.¹⁵ Außerdem ist Religion, wie im historischen Überblick angedeutet, in der Beschäftigung mit dem Bereich der Wohlfahrtspflege, der das Leben zahlreicher Menschen, die als »behindert« gelten, prägt, nicht zu vernachlässigen.¹⁶

In Bezug auf die Berücksichtigung von geschlechterbezogenen Perspektiven in der Religionswissenschaft forderte Franke vor mehr als 20 Jahren, dass die unterschiedlichen Perspektiven von Frauen und Männern in religionswissenschaftlicher Forschung, Deskription und Theoriebildung zu berücksichtigen sind.¹⁷ Diese Forderung gilt es jetzt auf die Perspektiven von Menschen mit und ohne »Behinderungen« anzuwenden.¹⁸ Welche konkreten Leerstellen aber können durch die Erörterung des (wechselseitigen) Verhältnisses zwischen Religion und »Behinderung« gefüllt werden?

10 Franke (1997, S. 177f.) hat in ähnlicher Weise Vorbehalte gegenüber Religion(en), jedoch insbesondere gegenüber dem Christentum in der frühen feministischen Bewegung festgestellt.

11 Siehe Kap. 1.4.1.

12 Vgl. Goodley 2017, S. 1.

13 Diese und weitere Aussagen sind normative Aussagen, die sich auf die Konstituierung von Religionswissenschaft als Forschungsansatz beziehen. Sie sind nicht von der Maxime der »Nicht-Normativität«, die für religionswissenschaftliche Aussagen über den Untersuchungsgegenstand und die Existenz von Transzendtem gilt, betroffen. Siehe Kap. 3.2.

14 Diese Relevanz kann unabhängig davon, inwieweit Einzelpersonen und Gesellschaften sich selbst als säkularisiert betrachten oder von anderen als säkularisiert betrachtet werden, sein. Sie schlägt sich z.B. in Begriffen, die auch in nicht-religiösen Kontexten verwendet werden, nieder (vgl. Imhoff 2017, S. 1).

15 Die Religionswissenschaftlerin Sarah Imhoff (2017, S.1) verweist auf Studien, die besagen, dass 80 bis 85 Prozent der Menschen mit »Behinderungen« und deren Eltern in den USA angeben, dass ihnen Glaube (»faith«) sehr wichtig sei. Die Repräsentativität dieser Studien wäre genauer zu prüfen.

16 Siehe Kap. 1.3.2.

17 Vgl. Franke 1997, S. 114.

18 Vgl. Imhoff 2017, S. 2-4.

In Anlehnung an die Forschungsperspektiven, die Franke und Maske für eine genderorientierte Religionswissenschaft formulieren, sowie im Anschluss an Petro und Imhoff ließen sich für die Religionswissenschaft verschiedene Fragen, Felder und Ansätze, in denen »Behinderung« bzw. die Kategorie Dis/ability von Bedeutung ist, benennen.¹⁹ In dieser Arbeit wird ein religionswissenschaftlich-soziologischer Ansatz verfolgt. Bei einem solchen liegt der Fokus im Allgemeinen auf Religion als Moment eines sozialen Gefüges. Im Speziellen wird, wie bereits eingangs erläutert, die Frage nach den Wechselwirkungen von Religion auf der einen und Dis/ability bzw. »geistiger Behinderung« auf der anderen Seite behandelt und damit auf die Beziehungen zwischen der Verfassung religiöser Zusammenhänge und sozialstruktureller Positionen von Menschen verwiesen.

Die erste Erweiterung durch die hier vorgelegte behinderungsbezogene religionswissenschaftliche Arbeit besteht folglich darin, die bestehende Forschung zur Bedeutung von Religion für Stellungen von Personen in der Gesellschaft zu ergänzen (religionswissenschaftliche Integrationsforschung). In diesem Zusammenhang wird zum einen aufgezeigt, dass durch religiös beeinflusste soziale Ein- und Ausschlüsse spezifische soziale Rollen²⁰ entstehen können. Zum anderen werden religionswissenschaftliche Daten und Modelle um Kenntnisse darüber, wie unter dem Eindruck sozialer Rollen Religion geformt wird, erweitert.

In dieser Arbeit wird des Weiteren eine religionsvergleichende Perspektive eingenommen. Der Vergleich kann als ein religionswissenschaftliches Kernanliegen bezeichnet werden. Im Zentrum der hier vorgestellten Analyse steht ein synchroner Vergleich verschiedener Religionsspezifikationen und Behinderungserfahrungen in einem gemeinsamen regionalen Kontext. So kann der Frage nach Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen religiösen Kontexten in Bezug auf Behinderungen und Befähigungen nachgegangen werden. Komparative religionswissenschaftliche Untersuchungen können so zur Erforschung der Kontextabhängigkeit von Behinderung und Befähigung beitragen. Die zweite Erweiterung durch behinderungsbezogene Religionswissenschaft, wie sie mit dieser Arbeit erfolgt, betrifft dementsprechend unmittelbar eines der Kernanliegen der Disability Studies. Dieses Anliegen besteht darin, deutlich zu machen, dass »Behinderung« ein vielschichtiges Phänomen ist, das relativ zu historischen und unterschiedlichen sozialen Kontexten konstruiert, repräsentiert und implementiert wird. Diese Relativität kann nur durch einen Vergleich sichtbar gemacht werden. Disability Studies können also von religionswissenschaftlichen Perspektiven und Expertisen in wesentlicher Weise profitieren.

3.2 Rahmen behinderungsbezogener Religionswissenschaft

Eine Symbiose zwischen Religionswissenschaft und Disability Studies – so ertragreich sie sich auch erweisen wird – hat einige Herausforderungen zu bewältigen. Diese können vor allem unterschiedliche Positionen zur Normativität betreffen: Für

19 Vgl. Franke 1997, S. 113, und Franke/Maske 2012, S. 130f. Vgl. auch Petro 2016, S. 369-373.

20 Es ließe sich je nach theoretischer Anbindung ebenso von Lebenslagen, Profilen oder Adressen sprechen.

die Religionswissenschaft ist der Anspruch auf Neutralität konstitutiv; die Disability Studies hingegen sind von der Grundanlage her eine normative Wissenschaft. Wie auch die feministische Wissenschaft bauen die Disability Studies auf Maximen der kritischen Sozialwissenschaft und der qualitativen Sozialforschung auf.²¹

Das normative Anliegen der Disability Studies formuliert z.B. die Anglistin Rosemarie Garland-Thomson in ihrem Beitrag zum Band *Der (im-)perfekte Mensch* aus dem Jahr 2003, der eng mit der Begründung der Disability Studies in Deutschland verbunden ist,²² sehr deutlich:

Das erzieherische Ziel der Disability Studies lautet [...]: andere Geschichten über Behinderung erzählen. Und das soziale Ziel dieser anderen Geschichten besteht darin, aus ›behindert‹ eine annehmbare Identitätskategorie zu machen, in die zu gehören man sich gut vorstellen kann. [...] [D]ie Disability Studies [wollen] sowohl das Thema der Behinderung als auch Menschen mit Behinderungen stärker in die Gesellschaft integrieren.²³

Franke merkt an, dass in Teilen der feministischen Forschung gefordert wurde, dass »die Forschung bewußt für bestimmte Ziele der Frauenbewegung zu konzipieren und einzusetzen« sei.²⁴ In Bezug auf die religionswissenschaftliche Rezeption von Perspektiven der Gender Studies halten Franke und Maske mit Verweis auf ihre Kollegin Donata Pahnke fest, dass sich

ein gewisser Widerstand gegenüber genderorientierten Ansätzen [...] daraus ergeben [mag], dass der kritische Impetus einer solchen Forschungsperspektive mit dem religionswissenschaftlichen Postulat nach Wertneutralität in einem scheinbar unauflöslichen Spannungsverhältnis steht.²⁵

Ähnliche Vorbehalte könnten auch im Zusammenhang mit einer Kombination von Religionswissenschaft und Disability Studies virulent werden. Wie lassen sich also Religionswissenschaft und Forschungsfelder wie Gender oder Dis/ability Studies, die auf den ersten Blick programmatisch diametral gegensätzlich verfasst zu sein scheinen, konstruktiv miteinander verbinden – ohne dass die eine oder die andere Seite sich zu einer Abkehr von den Grundlagen ihrer disziplinären Identität genötigt sieht?²⁶ Um der Frage nach der Möglichkeit einer behinderungsbezogenen Religionswissenschaft nachzugehen, erscheint es hilfreich, zu klären, was genau Neutralität

21 Für Bemerkungen zu den Grundlagen der feministischen Wissenschaft vgl. Franke 1997, S. 112. Zur Bedeutung der kritischen Sozialwissenschaft für die Disability Studies vgl. Waldschmidt 2005, S. 9f.

22 Vgl. ebd., S. 10.

23 Garland-Thomson 2003, S. 418. Zum Ursprung der Disability Studies in der wissenschaftskritischen Behindertenrechtsbewegung vgl. Goodley 2017, S. 1-5, sowie Waldschmidt 2005, S. 11f., und dies. 2007, S. 161ff.

24 Franke 1997, S. 114.

25 Franke/Maske, S. 129.

26 Für deutschsprachige Beispieltexte, in denen solche Diskussionen bezogen auf Perspektiven von Feminismus oder Gender Studies in der Religionswissenschaft geführt werden, vgl. Pahnke 1993b, Biehl/Seier 1993, Franke 1997 und Heller 2010.

im Rahmen von Religionswissenschaft bedeutet und in welchem Verhältnis diese zu Ansprüchen der Disability Studies stehen.

Methodische Gleichstellung von Religionen und religiösen Äußerungen. Die prinzipielle Neutralität der Religionswissenschaft wurde verschiedentlich *methodischer Atheismus*, *methodologischer Agnostizismus* oder *methodologischer Neutralismus* genannt.²⁷ Sie ist von Beginn an und grundlegend in Bezug auf die Frage nach der Existenz von sog. Transzendente[m] – also z.B. Gottheiten – bzw. hinsichtlich der Ansprüche verschiedener Religionen in Bezug auf Transzendentes gefordert. Damit unterscheidet sich Religionswissenschaft fundamental von den Theologien.

In seiner *wissenschaftstheoretischen Grundlegung* der Religionswissenschaft von 1924, einer Art Gründungsdokument der Religionswissenschaft, postuliert Joachim Wach eine *Einklammerung der Gültigkeits- oder Wahrheitsfrage*.²⁸ Daraus ergibt sich – unabhängig von der persönlichen Einstellung und einem methodologischen Neutralismus – eine methodologische Gleichstellung aller Formen von Religion/en, die – ebenso wie der methodologische Neutralismus selbst – als ein Wert der Religionswissenschaft bezeichnet werden kann. Religionswissenschaft ist demnach keine wertfreie, sehr wohl aber eine werturteilsfreie Wissenschaftsdisziplin: Auf der Grundlage ihres Wertes der *Einklammerung der Wahrheitsfrage* urteilt sie nicht über die Wahrheit oder Richtigkeit von Religion/en, über ihre unterschiedlichen Formen und Aussagen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass auch die religiösen Anschauungen und Praktiken von Menschen, die als »behindert« gelten, zu betrachten und nach den gleichen Maßstäben wie diejenigen von Menschen, die nicht als »behindert« gelten, zu untersuchen sind. Sie können, ausgehend von der grundlegenden Maxime der Religionswissenschaft, nicht als mehr oder weniger wahr, richtig, aussagekräftig oder vollständig gelten als andere. Die Beschäftigung mit Menschen, die als »behindert« gelten, als InterpretInnen und AkteurInnen religiöser Zusammenhänge in prinzipiell gleicher Weise lässt sich demnach einerseits unmittelbar aus den fundamentalen Grundsätzen der Religionswissenschaft ableiten. Andererseits entspricht diese dem Postulat der Disability Studies, dass Menschen, denen eine »Behinderung« zugeschrieben wird, und deren Perspektiven in die Forschung miteinzubeziehen sind.²⁹

Neutralität in der Beschreibung von Religion. Ausgehend von der *Einklammerung der Wahrheitsfrage*, wird von ReligionswissenschaftlerInnen bei der Beschreibung religiöser Sachverhalte Neutralität erwartet. Dafür werden Aussagen, Handlungen, Institutionen und Dinge aller religiösen AkteurInnen gleichermaßen der Objektebene zugeordnet, während sich ReligionswissenschaftlerInnen selbst auf der Metaebene verorten. Von dieser Metaebene aus beobachten und beschreiben sie die Objektebene.³⁰ Dies betrifft, wie oben festgehalten, zunächst Aussagen über Transzendentes. Bei sozialwissenschaftlichen Perspektiven betrifft dies aber auch gesellschaftliche (innerweltliche) Konstellationen wie z.B. Alltagspraktiken oder das Verhältnis zwischen Religion und Politik oder zwischen Religion und Staat. Eine pragmatische, d.h. politische Ideologiekritik lehnt z.B. der Religionswissenschaftler Kurt Rudolph als Aufgabe der Religionswissenschaft in seinem viel zitierten Aufsatz über *Die »ideologiekritische« Funk-*

27 Vgl. Rudolph 1992, S. 90, bes. Fn. 25a.

28 Vgl. Wach 1924, S. 26f.

29 Vgl. Arbeitsgemeinschaft Disability Studies in Deutschland o.J.

30 Vgl. Franke 1997, S. 108f., zu den Schwierigkeiten bei diesem Vorgehen bes. Fn. 5.

tion der Religionswissenschaft explizit ab.³¹ In Anlehnung an das Klammerpostulat von Wach lässt sich formulieren, dass aus der Sicht Rudolphs Religionswissenschaft die wechselseitigen Beziehungen zwischen Religion und Politik oder Staat zu beschreiben habe, ohne bestimmte Formen dieser Beziehungen für gut oder schlecht, rechtmäßig oder unzulässig zu erklären. Auf behinderungsbezogene Religionswissenschaft übertragen heißt das, dass die in religiösen Zusammenhängen feststellbaren Konstruktionen von »Behinderung«, die Haltungen gegenüber Menschen, die als »behindert« gelten, und die Modelle von »Behinderungen«, die ihnen jeweils zugrunde liegen, in einer religionswissenschaftlichen Arbeit nicht bewertet werden können.

Diese Maxime der Neutralität erscheint jedoch mindestens in jüngerer Vergangenheit diskussionswürdig. Der Religionswissenschaftler Jens Schlieter erörtert sie z.B. in Bezug auf die religionswissenschaftliche Beschäftigung mit Normen, Ethik und Moral von verschiedenen Religionen. Mit Verweis auf den Aufsatz *Ist Wertung Theologie?* vom Asien- und Religionswissenschaftler Oliver Freiberger³² hält Schlieter fest: »[A]ls methodisches Ideal« habe sich die Position durchgesetzt, dass ReligionswissenschaftlerInnen »einer Distanz zum Untersuchungsfeld verpflichtet [sind], die es ihnen überhaupt erst ermöglicht, religiöse Akteure und deren Ethik und Moral neutral zu beobachten. [...] Viele [...] versuchen, religiös begründete normative Praktiken und Ansprüche nicht zu bewerten.«³³

In der Umsetzung dieses Ideals seien die FachvertreterInnen jedoch einerseits nicht konsequent erfolgreich und andererseits stehe der Anspruch auf Bewertungsabstinenz selbst zur Diskussion: »[T]rotz des Bekenntnisses zur Urteilsenthaltung [fühlen sich viele] dennoch zu Urteilen verpflichtet, wenn es um brisante Fragen« gehe. Als Beispiele für solche »brisante[n] Fragen« nennt Schlieter die Beschneidung von Mädchen, die »Begründung nicht-staatlicher Gewalt« sowie »religiöse Haltungen zur Abtreibung«.³⁴ Als »brisant« erscheinen solche Zusammenhänge dadurch, dass sie im Widerspruch zu bestimmten ethischen Annahmen stehen und von ReligionswissenschaftlerInnen erwartet wird oder auch ReligionswissenschaftlerInnen – aufgrund ihrer eigenen normativen Haltung, die sie haben und derer sie sich bewusst sein sollten – von sich selbst erwarten, dass sie von diesen bestimmten ethischen Annahmen aus über jene Zusammenhänge urteilen. Fühlen sich ReligionswissenschaftlerInnen gleichzeitig im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zur Neutralität verpflichtet, geraten sie mit sich selbst und/oder anderen in einen Konflikt. So kann auch eine Sichtweise auf »Behinderung« und ein Umgang mit denjenigen, die als »behindert« gelten, in religiösen Kontexten zu einer »brisanten« Angelegenheit für ReligionswissenschaftlerInnen werden. Wie ist damit umzugehen? Aufgabe einer religionswissenschaftlichen Arbeit kann es zunächst sein, darzustellen, wie es zu Kontroversen in Bezug auf bestimmte Sicht- und Umgangsweisen kommt – vor welchem Hintergrund also ein Zusammenhang überhaupt als »brisant« erscheint. Des Weiteren ist aber auch

31 Rudolph 1978, S. 24 und 35. Politische Ideologiekritik, die er ablehnt, sei – beeinflusst durch die Programmatik der Aufklärung – im 18. Jahrhundert für die Beschäftigung mit Religionen typisch gewesen. Anzumerken ist allerdings, dass Rudolph dies als Religionswissenschaftler in der DDR formulierte.

32 Vgl. Freiberger 2000.

33 Schlieter 2012, S. 235. Für eine ähnliche Ausführung vgl. Heller 2010, S. 140-145.

34 Schlieter 2012, S. 235f.

eine Bewertung von religiösen Sicht- und Umgangsweisen in einer religionswissenschaftlichen Arbeit legitim. In einem Aufsatz von 1997 – nicht mehr im Kontext der DDR – forderte Rudolph, dass »[b]ei aller Wertneutralität ihrer Arbeit« ein Bekenntnis von ReligionswissenschaftlerInnen zu den Menschenrechten »nicht ganz draußen vor bleiben« soll. Zumindest argumentiert Rudolph so in Bezug auf öffentliche Stellungnahmen von ReligionswissenschaftlerInnen. Aufgrund »ihrer aufklärerischen Herkunft« habe die Religionswissenschaft eine »Bindung an Toleranz und Humanität«.³⁵ Über Rudolph hinausgehend, sehen sowohl Franke als auch Schlieter in ihren Aufsätzen nicht nur in öffentlichen Stellungnahmen angemessene Kontexte der Bewertung religiöser Normen und Praktiken, sondern auch in religionswissenschaftlichen Arbeiten selbst. Allerdings, so betonen beide, haben ReligionswissenschaftlerInnen den Referenzrahmen ihrer Wertungen offenzulegen und Wertungen als solche kenntlich zu machen, damit sie den wissenschaftlichen Gütekriterien der Nachprüfbarkeit und der Falsifizierbarkeit entsprechen.³⁶ Demnach kann auch im Rahmen einer religionswissenschaftlichen Arbeit z.B. konstatiert werden, dass die (religiös legitimierte oder hingenommene) Isolation oder Tötung von Menschen, weil sie als »behindert« gelten, gegen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und gegen die *Behindertenrechtskonvention* der Vereinten Nationen verstößt und vor dem Hintergrund des Bekenntnisses zu diesen zu verurteilen ist. Es kann aber in einer religionswissenschaftlichen Arbeit nicht darum gehen, eine bestimmte Umgangsweise mit »Behinderung« als »an sich« richtig oder falsch oder mit Bezug auf einen göttlichen Willen als erstrebenswert oder unzulässig zu beweisen – wie es theologische Abhandlungen tun. Die Neutralität in Bezug auf die Existenz von Transzendente schließt den Bezug auf Transzendentes zur Rechtfertigung einer Bewertung für eine religionswissenschaftliche Arbeit aus.

Vermeidung von Einflüssen auf den Untersuchungsgegenstand. Die Religionswissenschaft ist von ihrem Selbstverständnis her bemüht, ihre Forschungsgegenstände nicht zu verändern.³⁷ Die Disability Studies sind hingegen – zumindest in Teilen – mit der Intention verbunden, eine Veränderung der Gesellschaft zu erreichen. So wird im Rahmen der Disability Studies mitunter explizit die Forderung aufgestellt, dass die erfolgte Forschung Benachteiligten bzw. der Verbesserung ihrer Lebensumstände nutzen müsse.³⁸ Jedoch sind auch im Feld der Disability Studies unterschiedliche Ansätze entwickelt worden, in denen dem kritischen Impetus eine jeweils unterschiedliche Position zukommt. In Arbeiten, denen z.B. ein kulturelles Modell von Behinderung zugrunde liegt, wird der Fokus von »[Behinderung] als Effekt von Diskriminierung und Exklusion«³⁹ – wie im sozialen Modell – auf die Analyse der Repräsentationen von »Behinderung« und Normalität sowie auf Fragen nach dem *Warum* und nach dem *Wie* in Bezug auf die Herstellung von »Behinderung« und Normalität verlagert.⁴⁰ Die Soziologin Anne Waldschmidt hält diesbezüglich fest: »[T]his model

35 Rudolph 1997, S. 76.

36 Vgl. Schlieter 2012, S. 237f., sowie Franke 1997, S. 115 und 119.

37 Dies bedeutet jedoch nicht, dass ReligionswissenschaftlerInnen ausschließen könnten, dass sie mit ihren Arbeiten verändernd auf ihre Untersuchungsgegenstände oder darüber hinaus wirken.

38 Vgl. Buchner 2008, S. 517. Vgl. auch Shakespeare 2003, S. 431f., und Petro 2016, S. 373.

39 Waldschmidt 2017, S. 24 (Übersetzung der Verfasserin).

40 Für Kritik an der damit einhergehenden Entpolitisierung der Disability Studies vgl. Shakespeare 2003, S. 431f.

questions [...] the commonly unchallenged ›normality‹, and investigates how practices of (de-)normalization result in the social category we have come to call ›disability‹.«⁴¹ Für diese Perspektive bedarf es, wie Waldschmidt weiterhin aufzeigt, gerade kulturwissenschaftlicher Disziplinen, »die auf den ersten Blick nichts mit Behinderung zu tun haben wie Philosophie und Anthropologie, Geschichte und Soziologie, Ethnologie und Archäologie, Literaturwissenschaften und Linguistik, Medienwissenschaften und Religionswissenschaft«.⁴² ReligionswissenschaftlerInnen sind also aus diesem Spektrum der Disability Studies heraus explizit dazu aufgerufen, ihre Expertisen einzubringen, weiterzuentwickeln sowie für eigene Anliegen nutzbar zu machen. Kurz: selbst zu Disability-ForscherInnen zu werden. Ansätze nach kulturellem Modell bieten sich für ReligionswissenschaftlerInnen tatsächlich besonders an, weil die mit ihnen verbundenen Fragen nach dem *Warum* und *Wie* von »Behinderungs-« und Normalitätsrepräsentationen mehr auf einer analytisch-distanzierten Reflexionsebene als auf einer normativen und anwendungsorientierten Ebene – wie es z.B. das soziale Modell ist – verortbar sind.⁴³ Gesellschaftskritik kann dabei zwar nach wie vor Anlass der Forschung sein und/oder auf ihr aufbauen; in Datenerhebung und -auswertung sind Kritik und Veränderungsanliegen jedoch eingeklammert. Anlass für eine behinderungsbezogene religionswissenschaftliche Arbeit darf also durchaus auch ein persönliches Entsetzen oder eine persönliche Sympathie für eine bestimmte Umgangsweise sein. Ebenso dürfen religionswissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage der Entwicklung politischer Intervention genutzt werden. Die religionswissenschaftliche Analyse jedoch darf nicht davon vereinnahmt sein, aufzeigen zu wollen, welche Vorgänge (religiös) zu rechtfertigen sind und welche nicht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Auffassung von Religionswissenschaft als gänzlich »voraussetzungslose Wissenschaft« einigen FachvertreterInnen als »Ausdruck einer Wissenschaftsideologie, die die Möglichkeit objektiver Wissenschaft voraussetzt«, gilt.⁴⁴ Schlieter verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Soziologen Max Weber und dessen Postulat der *Wertfreiheit*. Dieses beinhaltet zwar die Forderung nach einer von Werturteilen unabhängigen Datenerhebung, bestreitet aber nicht, »dass Wertungen auch die sozialwissenschaftliche Erkenntnisbildung leiten.«⁴⁵ Das Anliegen, dem Thema »Behinderung« und die Lebenssituation von Menschen, die in einer Gesellschaft als »behindert« gelten, inner- wie außerwissenschaftlich zu mehr Aufmerksamkeit zu verhelfen, wie Garland-Thomson fordert, stellt demnach auch nach Kriterien, die für ReligionswissenschaftlerInnen bedeutsam sind, einen legitimen Grund dar, sich mit dem Thema »Behinderung« zu beschäftigen.⁴⁶

41 Waldschmidt 2017, S. 24.

42 Ebd., S. 20 (Übersetzung der Verfasserin).

43 Vgl. Schneider/Waldschmidt 2012, S. 129.

44 Freiburger 2000, S. 101. Vgl. auch Franke 1997, S. 118, und Schlieter 2012, S. 237.

45 Ebd., S. 236.

46 »Behinderung« zu einer »annehmbaren Identitätskategorie« zu machen, kann hingegen für ReligionswissenschaftlerInnen kein Ziel sein, weil damit ein noch stärkeres Veränderungsanliegen verbunden ist und die Analyse und ihre Darstellung zu sehr in eine bestimmte Richtung gedrängt werden könnte. Es sollte deutlich geworden sein, dass Disability Studies nach kulturellem Modell, wie z.B. von Waldschmidt entworfen, nicht von einem solchen Anliegen bestimmt sind.

Sowohl in der Religionswissenschaft als auch in den Disability Studies haben also Entwicklungen stattgefunden, die es möglich machen, die beiden Forschungsperspektiven konstruktiv miteinander zu verbinden.

Damit ist sowohl ein mögliches Programm einer behinderungsbezogenen Religionswissenschaft aufgezeigt als auch ihr Rahmen abgesteckt. Es zeigt sich, dass sowohl Programm als auch Rahmen aus aktuellen, auf die Tradition der Religionswissenschaft bezogenen, innerdisziplinären Debatten abgeleitet werden können. Behinderungsbezogene Religionswissenschaft erfordert also keine komplette Revision des Fachs oder seiner Grundsätze. Vielmehr kann sie dem Pfad folgen, den genderorientierte und feministische Kritik in der Religionswissenschaft bereits geebnet haben und diesen weiter ausbauen.